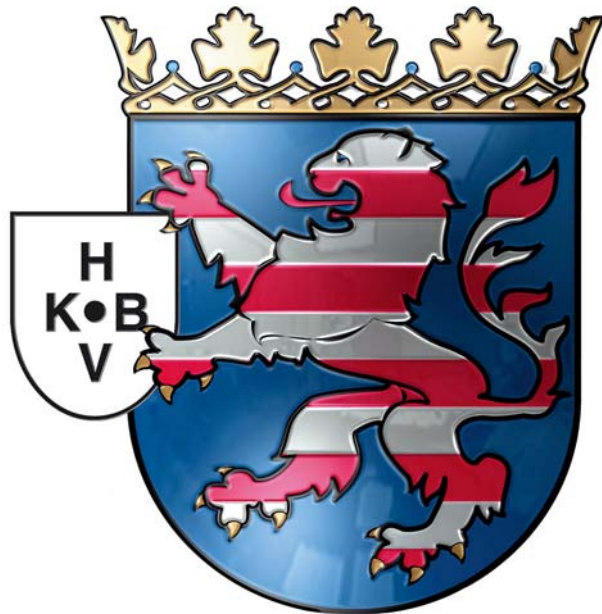


Jugendordnung des Hessischen Kegler- und Bowling-Verbandes e.V.



Inhaltsverzeichnis

Ziffer

1. Name, Zweck und Grundsätze
2. Organe
3. Verbandsjugendversammlung
4. Verbandsjugendausschuss
5. Vertretung
6. Sektionsjugend
7. Inkrafttreten

1. Name, Zweck und Grundsätze

- 1.1 Die HKBV-Jugend ist die Jugendorganisation im Hessischen Kegler- und Bowling-Verband e.V.
Sie wird von den Jugendlichen, den in der Jugendarbeit des HKBV tätigen Jugendleitern und Funktionsträgern im Jugendbereich gebildet.
Jugendliche im Sinne der Jugendordnung ist, wer nach der Altersklasseneinteilung der DKB-Disziplinverbände der Jugend angehört (A-,B-,C-Jugend). Die Disziplinverbände regeln dies eigenständig.
- 1.2 Die Aufgaben der HKBV-Jugend sind insbesondere:
- a) den Kegel- und Bowlingsport zu fördern und zu pflegen,
 - b) gemeinsame Aufgaben der Jugenderziehung und der Jugendpflege wahrzunehmen,
 - c) Förderung und Durchführung von Formen der Freizeitgestaltung und Erziehung zum sozialen Verhalten,
 - d) Förderung der politischen und kulturellen Bildung im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft,
 - e) Das Lehr-, Aus- und Fortbildungswesen zu unterstützen und zu fördern,
 - f) Vertretung der gemeinsamen Interessen in Jugendfragen und jugendpolitischer Zielvorstellungen.
- 1.3 Die gemäß Ziffer 15 ff. der Verbandssatzung den Sektionen Classic, Schere/Bohle und Bowling übertragenen sportlichen und damit verbundenen verwaltungstechnischen Aufgaben schließen auch die Durchführung des Jugendsports, der sich aus dem Wettkampf- und Spielbetrieb der Jugend ergibt, mit ein.
- 1.4 Zur Erfüllung des Jugendsports notwendige Haushaltsmittel werden vom Verband mit der Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes den Sektionen zur Verwaltung und Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.
- 1.5 Die Mittel für die jugendfördernden Maßnahmen (Freizeit) der HKBV-Jugend werden im Haushaltsplan des HKBV ausgewiesen und dem Verbandsjugendwart zur Verfügung gestellt.

2. Organe

- 2.1 Organe der HKBV-Jugend sind:
- a) die Verbandsjugendversammlung
 - b) der Verbandsjugendausschuss

3. Verbandsjugendversammlung

- 3.1 Die Verbandsjugendversammlung ist das oberste Organ der HKBV-Jugend
- 3.1.1 Die Verbandsjugendversammlung besteht aus:
 - 3.1.2 Dem Verbandsjugendausschuss
 - 3.1.3 Den Sektionsmädelswartinnen

- 3.1.4 Den Sektionsjugendsprechern
- 3.1.5 Den Delegierten (=Jugendvertretern) der Mitglieder des HKBV gemäß Ziff. 7.1.1 der HKBV-Satzung. Sie erhalten je angefangene (gemeldeten) 25 jugendlichen Mitglieder in ihrem Verein je eine Stimme.
- 3.1.6 Die in Ziff. 3.1.2 bis 3.1.4 aufgeführten Personen haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 3.2 Die ordentliche Verbandsjugendversammlung findet alle drei Jahre mindestens 8 Wochen vor der HKBV-Verbandsversammlung statt. Die Einladung mit Ort, Termin und Tagesordnung erfolgt vier Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich.
- 3.3 Die Verbandsjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Anträge auf Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit, damit diese dem HKBV-Gesamtvorstand zur Abstimmung vorgelegt werden können. Eine Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, falls keine geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das angetragene Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- 3.4 Aus wichtigem Grund kann eine außerordentliche Verbandsjugendversammlung vom Verbandsjugendwart einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- 3.5 Die Leitung der Verbandsjugendversammlung obliegt dem Verbandsjugendwart oder dessen Stellvertreter.
- 3.6 Die Aufgaben der Verbandsjugendversammlung sind insbesondere:
 - 3.6.1 Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses
 - 3.6.2 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - 3.6.3 Beratung von aktuellen Fragen und Vorhaben
 - 3.6.4 Entlastung des Jugendausschusses
 - 3.6.5 Wahl des Verbandsjugendwartes, dessen Stellvertreter und des Schriftführers/Pressewartes.
 - 3.6.6 Anträge zur Änderung und Ergänzung der Jugendordnung an den HKBV-Gesamtvorstand zu stellen
 - 3.6.7 Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit der Verbandsjugendversammlung,
 - 3.6.8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 3.7 Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden auf drei Jahre gewählt.
- 3.8 Der gewählte Verbandsjugendwart ist der HKBV-Verbandsversammlung zur

Bestätigung vorzuschlagen. Ab der Bestätigung wird der Verbandsjugendwart Kraft Amtes Mitglied im Gesamtvorstand des HKBV. Wählbar als Verbandsjugendwart ist, wer Mitglied eines Verbandsmitgliedsvereins ist und das 23. Lebensjahr vollendet hat.

3.9 Der Vertreter des Verbandsjugendwartes wird von der Verbandsjugendversammlung gewählt. Wählbar ist, wer Mitglied eines Verbandsmitgliedsvereines ist und das 23. Lebensjahr vollendet hat.

3.10 Die Amtszeit des Verbandsjugendwartes beginnt und endet mit der Bestätigung durch die HKBV-Verbandsversammlung. Die Amtszeit der übrigen Verbandsjugend-ausschussmitglieder endet mit der Wahl bei der Verbandsjugendversammlung.

3.11 Der Verbandsjugendsprecher wird bei der Verbandsjugendversammlung von den Sektionsjugendsprechern gewählt. Wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist bis zum 23. Lebensjahr möglich.

3.12 Die Sektionsjugendwarte und die Sektionsmädelwartinnen werden von den Sektionsjugendversammlungen gewählt.

3.13 Wird die Wahl des Verbandsjugendwartes von der HKBV-Verbandsversammlung nicht bestätigt, so führt der Vertreter des Verbandsjugendwartes unverzüglich eine Neuwahl durch. Mit der Bestätigung dieses Wahlergebnisses durch den HKBV-Gesamtvorstand ist der Gewählte im Amt. Die Mitglieder der Verbandsjugendversammlung sind hiervon sofort zu unterrichten.

3.14 Anträge zur Verbandsjugendversammlung dürfen nur durch die Mitglieder der Verbandsjugendversammlung gestellt werden. Sie müssen dem Verbandsjugendwart spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung vorliegen und werden mit der Einladung an die Mitglieder der Verbandsjugendversammlung versandt. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) können nur dann behandelt werden, wenn die Verbandsjugendversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

4 Verbandsjugendausschuss

4.9 Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Verbandsjugendwart
- b) dem Vertreter des Verbandsjugendwartes
- c) dem Pressewart und Schriftführer
- d) den Sektionsjugendwarten
- e) dem Verbandsjugendsprecher

4.10 Zu den Aufgaben des Verbandsjugendausschusses gehören:

- 4.10.1 Durchführung der sportlichen Jugendarbeit
 - 4.10.2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen außer Ziff. 1.4 dieser Ordnung
 - 4.10.3 Jugendbegegnung und Freizeit
 - 4.10.4 Lehrarbeit (E- und F-Kader)
 - 4.10.5 Öffentlichkeitsarbeit
 - 4.10.6 Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der „Sportjugend Hessen“
- 4.11 Der Verbandsjugendausschuss kann zur Erledigung zeitlich oder inhaltlich begrenzter Aufgaben weitere Personen, nach Rücksprache mit dem Verbandsvorstand, berufen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des Auftrages.
- 4.12 Der Verbandsjugendausschuss tritt zwei Mal jährlich zusammen. Im Jahr der Verbandsjugendversammlung einmal.

5 Vertretung

- 5.1 Die HKBV-Jugend wird durch den Verbandsjugendwart, im Verhinderungsfall durch den stellv. Verbandsjugendwart, vertreten:
- 5.1.1 im HKBV-Gesamtvorstand,
 - 5.1.2 in der HKBV-Verbandsversammlung
 - 5.1.3 beim Bundesjugendtag
 - 5.1.4 bei den Tagungen der Sportjugend Hessen

6 Sektionsjugend

- 6.1 Der Sektionsjugend Classic, Bowling und Schere/Bohle obliegt es in eigener Zuständigkeit die ihr übertragenen sportlichen und verwaltungstechnischen Aufgaben nach den Bestimmungen der Sportordnungen der DKB-Disziplinverbände im Rahmen der von den Sektionen zur Verfügung gestellten Mittel zu erfüllen.
- 6.2 Die Sektionsjugend wird von einem Sektionsjugendwart geleitet, der in Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Sektionsmädelswartin, die gleichzeitig die Stellvertretung für den Sektionsjugendwart ist, und den Bezirksjugendwarten unterstützt wird.
- 6.3 Der Sektionsjugendwart und die Sektionsjugendmädelswartin werden von den Vereinsjugendwarten bzw. ihren Vertretern der Verbandsmitgliedsvereine auf einer Sektionsjugendversammlung auf drei Jahre gewählt. Für die Wahlen sind die Vorschriften der Ziffern 3.8 dieser Jugendordnung maßgeblich.
- 6.3.1 Der Sektionsjugendsprecher wird bei der Sektionsjugendversammlung von den Vereinsjugendsprechern gewählt. Wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist bis zum 23. Lebensjahr möglich.
- 6.4 Der gewählte Sektionsjugendwart bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Sektionsversammlung. Nach der erfolgten Bestätigung ist er Kraft Amtes Mitglied

des Sektionsvorstandes, des Sektionssportausschusses und des Verbandsjugendausschusses.

6.5 Die Bezirksjugendwarte werden von den Vereinsjugendwarten bzw. deren Vertretern der jeweiligen Bezirke gewählt.

6.6 Der Sektionsjugendwart ist befugt, in Zusammenarbeit mit dem Verbandsjugendwart und dem Sektionsvorstand, für den Bereich des Jugendsports eigene Richtlinien (Spielformen) und Spielordnungen zu schaffen, sowie Maßnahmen zu treffen, die der Förderung des Jugendsports dienlich sind.

6.7 Der Sektionsjugendwart ist berechtigt Anträge der Sektionsjugend in die Sektionsversammlung einzubringen.

7 Inkrafttreten

7.1 Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss des HKBV-Gesamtvorstandes vom 13.03.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft.